



Du wirst einer strafbaren Handlung verdächtigt

Du wurdest als tatverdächtig festgenommen und auf die Polizeiwache verbracht oder wurdest aufgefordert, dich einer Vernehmung zu unterziehen.

Duits

Du bist zwischen 12 und 18 Jahre alt und hast eine gesetzwidrige Handlung begangen. Dazu zählen zum Beispiel Sachbeschädigung, Diebstahl oder Körperverletzung. Die Polizei (oder eine andere Ermittlungsbehörde) hat dich festgenommen, auf die Polizeiwache gebracht und eine Ermittlung eingeleitet. Oder du wurdest aufgefordert, auf die Polizeiwache zu kommen, weil die Polizei dich vernehmen will. Vernehmen bedeutet, dass die Polizei mit dir sprechen will und dir Fragen stellen will. Es ist wichtig, dass du deine Rechte kennst. Daher solltest du diesen Text aufmerksam durchlesen. Wenn du anschließend noch Fragen hast, kannst du diese Fragen deinem Rechtsanwalt oder der Polizei stellen.

Wurdest du nicht festgenommen, aber von der Polizei aufgefordert, zu einer Vernehmung auf die Polizeiwache zu kommen, lies weiter ab „Wann brauchst du einen Anwalt?“.

Du wurdest festgenommen und auf die Polizeiwache gebracht.

Welche Rechte hast du?

- Die Polizei muss dir mitteilen, welcher/n Tat(en) du verdächtigt wirst.
- Die Polizei stellt dir einen Anwalt.
- Wenn du selbst schon einen Anwalt hast, kannst du das der Polizei melden.

- Die Polizei leitet deine Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum usw.) an den niederländischen Ausschuss für Prozesskostenhilfe (*Raad voor Rechtsbijstand*) weiter. Der Ausschuss fordert dann den Rechtsanwalt für dich an.
- Der Rechtsanwalt wird nur für dich tätig und steht in keinerlei Beziehung zur Polizei.

Informationen für Eltern, Vormund und Sorgeberechtigte

Ihr Kind wird einer strafbaren Handlung verdächtigt. In diesem Informationsblatt steht, welche Rechte Ihr Kind im Rahmen der polizeilichen Ermittlung hat. Die Polizei muss Sie darüber informieren, dass Ihr Kind festgenommen wurde und sich auf der Polizeiwache befindet oder dass Ihr Kind zu einer Vernehmung vorgeladen wird. Anschließend muss die Polizei Sie über den weiteren Verlauf der Ermittlung informieren. Vereinbaren Sie mit der Polizei, ob und wann Sie Ihr Kind anrufen und besuchen wollen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.juridischloket.nl oder telefonisch unter 0900 – 8020 (0,10 € pro Minute). Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr.

- Du wirst ein Gespräch mit einem **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** führen, das ist eine Art hochrangiger Polizeibeamter. Dieses Gespräch kann auch telefonisch oder per Videotelefonie stattfinden und wird von uns als **Vorführung** bezeichnet. Der Hilfsbeamte klärt dich über deine Rechte auf und kann dir Fragen stellen. Du brauchst die Fragen nicht zu beantworten. Aber du darfst es. Du hast das Recht zu schweigen. Das nennt man **Schweigerecht**. Der Hilfsbeamte teilt dir auch mit, was anschließend geschieht, und entscheidet, ob du vorläufig auf der Polizeiwache bleiben musst oder nicht.
- Ein Arzt oder eine Person, die für einen Arzt tätig ist, kann dich untersuchen, um festzustellen, ob du für eine Vernehmung oder eine andere polizeiliche Ermittlungsmaßnahme gesund genug bist. Wenn ein Grund dafür vorliegt, können die Polizei, dein Rechtsanwalt, deine Eltern (Vormund oder Sorgeberechtigte) oder du selbst darum bitten, dass ein Arzt hinzugezogen wird. Der Arzt kann angeben, dass die Polizei die Vernehmung oder andere polizeiliche Ermittlung noch nicht vornehmen kann. Die ärztliche Untersuchung ist kostenlos.
- Wenn du kein oder nur wenig Niederländisch sprichst oder verstehst, hast du Anspruch auf Unterstützung durch einen Übersetzer (Dolmetscher). Ein Dolmetscher ist kostenlos. Du hast das Recht, Einsicht in die **Verfahrensakten** (das, was die Polizei zu deinem Fall protokolliert hat) zu nehmen. Dein Anwalt kann die Verfahrensakten für dich bei der Staatsanwaltschaft anfordern.
- Wenn du kein oder nur wenig Niederländisch verstehst, hast du Anspruch darauf, die wichtigsten Abschnitte in deiner Muttersprache zu lesen, damit du sie verstehst.

Was geschieht außerdem?

- Die Polizei muss deinen Eltern (Vormund oder Sorgeberechtigte) mitteilen, dass du dich auf der Polizeiwache befindest und vorläufig dort bleiben musst. Hast du keine Eltern (Vormund oder Sorgeberechtigte) oder sind sie nicht erreichbar? Dann fragt die Polizei dich, welche Erwachsenen sie stattdessen anrufen kann. Wenn das auch nicht möglich ist, nimmt die Polizei Kontakt zum niederländischen Jugendschutzamt (*Raad voor de Kinderbescherming*) auf.
- Das Jugendschutzamt ist die Organisation, die prüft, welche Strafe und/oder Hilfe für dich angezeigt ist. Untersucht werden in diesem Zusammenhang deine Situation, dein Vergehen und die Schwere deines Vergehens.
- Deine Eltern (Vormund oder Sorgeberechtigte) dürfen dich anrufen und auf der Polizeiwache besuchen.

- Wohnst du nicht in den Niederlanden? Dann kannst du die Polizei bitten, Kontakt zur Botschaft deines Landes aufzunehmen.

Verbleib im Polizeigewahrsam

- Wenn du eines leichten Vergehens, z. B. Beleidigung, verdächtigt wirst, darf dich die Polizei höchstens 6 Stunden in Polizeigewahrsam halten. Die Nachtstunden (zwischen 00.00 und 09.00 Uhr) werden dabei nicht berücksichtigt. Nach längstens sechs Stunden muss die Polizei dich freilassen.
- Wenn du einer schweren Straftat (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl oder Körperverletzung) verdächtigt wirst, kann die Polizei dich höchstens neun Stunden in Polizeigewahrsam halten. Auch in diesem Fall werden die Nachtstunden (zwischen 00.00 und 09.00 Uhr) nicht berücksichtigt. Wenn die neun Stunden vorbei sind, kann entschieden werden, dass du länger bleiben musst. In diesem Fall kann die Polizei dich noch höchstens drei Tage länger in Polizeigewahrsam halten. Manchmal kann eine weitere Verlängerung um höchstens drei Tage angeordnet werden. Schlimmstenfalls musst du also sechs Tage in Polizeigewahrsam bleiben. Das bezeichnen wir als **vorläufige Festnahme**.
- Wenn du in den Abendstunden festgenommen wirst, kann die Polizei die Vernehmung verschieben. In diesem Fall vereinbart die Polizei mit dir und deinen Eltern (oder mit deinem Vormund oder Sorgeberechtigten) für den nächsten Tag einen Termin auf der Polizeiwache. Du darfst in der Zwischenzeit zwar nach Hause gehen, musst aber am nächsten Tag wiederkommen.
- Im Fall einer vorläufigen Festnahme darfst du unter bestimmten Bedingungen andernorts schlafen, zum Beispiel zu Hause. Aber tagsüber musst du auf der Polizeiwache bleiben. Die Polizei und der Staatsanwalt entscheiden darüber.
- Wenn du nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nach der vorläufigen Festnahme noch länger festgehalten werden sollst, entscheidet das Gericht darüber. In diesem Fall wirst du häufig in eine Jugendhaftanstalt eingewiesen und bleibst nicht mehr auf der Polizeiwache.
- Du kannst deinen Rechtsanwalt fragen, was du tun kannst, wenn du mit der Festnahme oder dem Beschluss über einen längeren Verbleib nicht einverstanden bist.
- Sobald deine Anwesenheit auf der Polizeiwache nicht mehr erforderlich ist, musst du freigelassen werden.

Wann brauchst du einen Anwalt?

- Wenn du von der Polizei vernommen wirst, besorgt die Polizei dir einen Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt ist nur

für dich da und unternimmt nur dann etwas, nachdem es mit dir besprochen wurde. Der Anwalt unterliegt auch einer Verschwiegenheitspflicht. Alles, was du dem Anwalt erzählst, bleibt zwischen dir und ihm. Ein Anwalt darf ohne deine Zustimmung nichts weitergeben.

- Wurdest du festgenommen, kennst du selbst einen Rechtsanwalt, und möchtest du, dass dieser Anwalt kommt? Dann teil das der Polizei mit. Die Polizei nimmt anschließend für dich Kontakt zum Rechtsanwalt auf.
- Wirst du zur Vernehmung vorgeladen, wird auch dafür gesorgt, dass dir ein Rechtsanwalt beisteht. In der Vorladung, die dir von der Polizei nach Hause geschickt wurde, steht, was du tun musst, wenn du selbst schon einen Anwalt kennst.
- Ein Anwalt ist meistens kostenlos. Die Polizei gibt dir Bescheid, wenn er nicht kostenlos ist.

Vernehmung: Im Gespräch mit der Polizei

- Die Polizei spricht mit dir und kann dir Fragen stellen.

Vor der Vernehmung

- Wenn du festgenommen wurdest, kommt ein Rechtsanwalt so schnell wie möglich zu dir, um dich zu beraten. Die Polizei darf dich erst vernehmen, wenn du mit einem Anwalt gesprochen hast. Es dauert etwas, bis der Anwalt auf der Polizeiwache eintrifft. Das kann ungefähr zwei Stunden dauern.
- Wurdest du festgenommen, dann sprich erst mit deinem Anwalt darüber, was passiert ist und was dir bevorsteht. Dein Gespräch mit dem Rechtsanwalt dauert ungefähr eine halbe Stunde. Wenn du mehr Zeit benötigst, dann ist das möglich.
- Die Polizei darf nicht dabei sein, wenn du dich mit deinem Rechtsanwalt berätst.
- Bei Bedarf erhältst du bei diesem Gespräch Unterstützung von einem Dolmetscher. Nach Ende des Gesprächs darf der Dolmetscher der Polizei nichts berichten.
- Wenn du von der Polizei zur Vernehmung vorgeladen wurdest, hast du bereits vor deinem Erscheinen auf der Polizeiwache mit einem Anwalt gesprochen. Der Anwalt weiß, um welche Uhrzeit die Vernehmung beginnt, und sorgt dafür, dass er rechtzeitig anwesend ist.
- Der Rechtsanwalt erklärt dir, wie eine Vernehmung abläuft, und überlegt mit dir, was du gegenüber der Polizei am besten tun oder sagen kannst. Der Rechtsanwalt kann auch Kontakt zu deiner Familie, deinem Vorgesetzten am Arbeits- oder Praktikumsplatz aufnehmen, um mitzuteilen, dass du auf der Polizeiwache bist. Das tut der Rechtsanwalt nur, wenn du das willst.

Während der Vernehmung

- Das Gespräch mit der Polizei beginnt. Sie darf Fragen stellen.
- Du brauchst die Fragen der Polizei nicht zu beantworten (aber du darfst es). Du hast das Recht zu schweigen.
- Wenn du das, was die Polizei sagt, nicht verstehst, kannst du ruhig darauf hinweisen. Die Polizei muss dir die Sache dann in anderen Worten erklären.
- Bei Bedarf erhältst du bei der Vernehmung Unterstützung von einem Dolmetscher.

Rechtsanwalt bei der Vernehmung

Während der Vernehmung sitzt ein Rechtsanwalt neben dir im Vernehmungszimmer. Der Rechtsanwalt darf Folgendes:

- Er darf bei der Vernehmung anwesend sein.
- Er darf zu Beginn und am Ende der Vernehmung Anmerkungen machen.
- Er darf der Polizei Fragen stellen.
- Er darf dich fragen, ob du das Gesagte verstehst.
- Er achtet darauf, dass du nicht zu einer Aussage verpflichtet wirst.
- Er achtet darauf, dass die Polizei dich nicht einschüchtert.
- Er darf um eine kurze Unterbrechung bitten. Anschließend kann der Rechtsanwalt mit dir alleine sprechen. Du kannst auch selbst darum bitten, dich alleine mit dem Rechtsanwalt zu beraten. Wenn du zu oft darum bittest, kann die Polizei eine weitere Unterbrechung ablehnen.

Aufzeichnung der Vernehmung (auf Video)

- Gegebenenfalls muss die Polizei eine Vernehmung mit Kamera und/oder Mikrophon aufzeichnen. Das ist zum Beispiel bei schweren Straftaten der Fall, bei denen eine oder mehrere Personen schwer verletzt wurden. Für diese Aufzeichnungen gelten Vorschriften. Wenn die Polizei Video- oder Audioaufzeichnungen erstellt, muss die Polizei dir dies zu Beginn der Vernehmung mitteilen.

Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Vernehmung

- Wenn die Polizei dich vernimmt, darf außerdem eine Person, der du vertraust (**eine Vertrauensperson**), bei der Vernehmung anwesend sein. Das kann zum Beispiel dein Vater, deine Mutter oder eine andere erwachsene Person sein. Wenn du das möchtest, musst du das deinem Rechtsanwalt und der Polizei mitteilen. Es besteht keine Verpflichtung, eine Vertrauensperson um die Teilnahme an der Vernehmung zu bitten.
- Die Vertrauensperson darf nur zuhören. Die Vertrauensperson darf neben dir sitzen, aber nichts

sagen. Die Vertrauensperson muss 18 Jahre oder älter sein und darf nichts mit der strafbaren Handlung zu tun haben, der du verdächtigt wirst.

- Gegebenenfalls kann die Polizei die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ablehnen. Die Polizei muss dann zunächst bei der Staatsanwaltschaft anfragen, ob sie damit einverstanden ist.

Protokoll

- Von der Vernehmung wird ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird als **Vernehmungsprotokoll** bezeichnet. Im Vernehmungsprotokoll steht, was du während der Vernehmung zur Polizei gesagt hast. Dies ist deine Sicht dessen, was geschehen ist.
- Der Staatsanwalt und zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Richter lesen deine Aussage. Daher ist es wichtig, dass du das schriftliche Protokoll aufmerksam durchliest. Wenn du Probleme beim Lesen hast, kannst du die Polizei bitten, dir das Protokoll vorzulesen.
- Bist du mit dem Protokoll einverstanden? Dann bittet die Polizei dich, den Inhalt mit deinem Namen und deiner Unterschrift zu bestätigen. Bist du mit dem Protokoll nicht einverstanden? Dann bitte die Polizei, das Protokoll zu ändern. Der Rechtsanwalt kann ebenfalls überprüfen, ob die Polizei deine Aussage korrekt aufgeschrieben hat, und dir dabei helfen.

Nach der Vernehmung

- Wenn die Vernehmung beendet ist und du nicht länger auf der Polizeiwache zu bleiben brauchst, darfst du nach Hause gehen. Unter Umständen musst du noch kurz warten, weil die Polizei dir möglicherweise noch einige Fragen stellen möchte. Wenn du noch bleiben musst, teilt die Polizei dir mit, was weiter geschieht. Manchmal schließt sich noch eine Vernehmung an.
- Wenn du bleiben musst, erhältst du auch Besuch von einem Mitarbeiter des Jugendschutzamtes. Er überprüft, wie es dir geht und ob du Hilfe brauchst. Das Jugendschutzamt überprüft dich und deine Situation und empfiehlt der Staatsanwaltschaft oder dem Richter, welche Strafe (oder Hilfe) für dich am ehesten angezeigt ist.
- Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob du freigelassen wirst oder noch länger bleiben musst. Wenn die Dauer drei Tage mit einer eventuellen Verlängerung um weitere drei Tage überschreitet (**vorläufige Festnahme**), entscheidet das Jugendgericht darüber. Dies geschieht unabhängig von deinem Aufenthalt auf der Polizeiwache.
- Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft erfährst du so rasch wie möglich von der Polizei. Unter Umständen erfährst du sie nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit.
- Wurdest du festgenommen und darfst nach Hause gehen, bittet die Polizei deine Eltern (oder dein Vormund oder Sorgeberechtigte) telefonisch, dich abzuholen.

Impressum Erstellt von:

Ministerium für Justiz und Sicherheit
Postbus 20301 | 2500 EH | Den Haag

Mai 2022 | 22403201

Aus dem Inhalt dieses Informationsblatts lassen sich keine
Ansprüche herleiten.

